

Satzung über die öffentlichen Feld- und Waldwege in der Gemeinde Leiblging

Aufgrund von Art. 54 Abs.1 Satz 3, Abs.3 Satz 2 und Art. 56 Abs.2 in Verbindung mit Art. 22 a Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG, BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Leiblging folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Regelungsgegenstände dieser Satzung sind:

- a) die Überführung der Baulast für nichtausgebaute, öffentliche Feld- und Waldwege auf die Gemeinde (gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG); §§ 3, 11)
- b) die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten tatsächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gem. Art. 54 Abs. 3 BayStrWG); §§ 4 – 8
- c) die Sondernutzung (gem. Art. 56 Abs.2 i. V. mit Art. 22a BayStrWG); § 9
- d) der Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtung aus der Baulast auf die Beteiligten (gem. Art. 54 Abs.4 Satz 2 BayStrWG); § 10

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 1

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) Öffentliche Feld- und Waldwege sind (gewidmete) Straßen, die nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
- b) Ausgebaut sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 (BayRS 91-1-3-I) entsprechen.
- c) Beteiligte sind diejenigen (Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten), deren Grundstücke über den jeweiligen Weg bewirtschaftet werden.
- d) Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.

Abs. 2

Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück)

§ 3 Übernahme der Baulast

Abs. 1

Die Gemeinde Leiblfing überführt alle gewidmeten, nichtausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Leiblfing, welche im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Leiblfing aufgeführt sind, in ihre Baulast.

Abs. 2

Der Wechsel der Baulast tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 ein.

§ 4 Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast – Umlegungsmaßstab –

Abs. 1

Die Gemeinde legt die, ihr in Erfüllung der Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen, i.H.v. 50 % der Kosten, nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Abs. 2, auf die Beteiligten um.

Abs. 2

Für die Beteiligten tritt die jeweilige Jagdgenossenschaft als Partner der Gemeinde Leiblfing auf. Die jeweilige Jagdgenossenschaft übernimmt den 50 %-Anteil an den sächlichen Aufwendungen.

Die Entscheidung über den jeweilig durchzuführenden Straßenunterhalt erfolgt einvernehmlich, am Anfang des Jahres, zwischen der Gemeinde Leiblfing und den Jagdgenossenschaften.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Jagdgenossenschaften sind verpflichtet, alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

GEMEINDE LEIBLFING
Leiblfing, 01. Juli 2009

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister